

Ein Mitglied soll durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung, wobei mindestens die dritte die Androhung der Streichung enthalten muss, mit seinen Beiträgen zwei Jahre oder mehr im Rückstand geblieben ist.

## § 8

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft, die Beratung und Unterstützung von Straffälligen und Gefährdeten.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.03.1976

geändert am 19.04.1988 § 8  
geändert am 24.05.1989 §§ 3, 5, 8  
geändert am 8.12.1997 § 9  
geändert am 10.12.2001 § 2  
geändert am 12.03.2003 §§ 2, 3, 6, 7, 8, 9  
geändert am 30.06.2003 § 6  
geändert am 24.11.2004 § 8  
geändert am 25.11.2014 § §6  
geändert am 28.11.2016 § 2  
geändert am 29.11.2017 § 5

# **Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.**

(Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)

Bundesallee 42 10715 Berlin

fon 030 – 8647 13 - 0

fax 030 – 8647 13 - 49

## **Satzung**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827). Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Der Verein hat den Zweck,

- a) die Eingliederung Straffälliger und Gefährdeter in die Gesellschaft zu fördern,
- b) Straffällige und Gefährdete sowie deren Angehörige zu beraten und zu unterstützen,
- c) Erziehungsbeistandschaften, Bewährungsaufsichten und ähnliche Aufgaben zu vermitteln, zu fördern oder durch eigene Mitarbeiter wahrzunehmen,
- d) diese Ziele gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten,
- e) Einzelne oder Gruppen, die gleiche Ziele verfolgen, zu fördern.

Der Verein will seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Behörden, der freien Wohlfahrtspflege, anderen auf diesem Gebiet tätigen Organisationen sowie mit Personen und Unternehmen mit öffentlichem Einfluss lösen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Zur Durchführung seiner Zwecke kann sich der Verein dritter gemeinnütziger Organisationen bedienen, deren Gesellschafter oder Mitglied er sein kann.

### § 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Willen hat, die Zwecke des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinsaufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 5

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand in jedem Jahr mindestens einmal mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (mit Zweidrittelmehrheit),
- Entscheidung über Beschwerden im Sinne des § 7,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Jedes anwesende Mitglied kann in der Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben und von der jedem Mitglied eine Abschrift zu übersenden ist.

### § 6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Er wird für drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzuführen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben unter seine Mitglieder aufteilen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zu jeder Rechtshandlung genügt die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder, einen Geschäftsführer oder einzelne Mitarbeiter für bestimmte Geschäftskreise zu Vertretern bestellen. Deren Vertretungsmacht erstreckt sich auf die Rechtsgeschäfte, die der ihnen übertragene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

### § 7

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres nach schriftlicher Kündigung zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds den Zwecken des Vereins zuwiderläuft oder seinem Ansehen und Wirken schädlich ist.

Gegen diesen Beschluss ebenso wie gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.